Baubeschreibung vom 26.05.2025

Gliederung

1 Bauvorbereitung 3

1.1 Aktualisierungsstand 3

2 Bedingungen, Anordnungen, Festlegungen (Anlagen) 3

2.1 Eigentumsrechte 3

2.2 Benutzungsvertrag 3

2.3 Anordnungen aus dem Wasserrecht 3

3 Auszuführende Leistungen 4

3.1 Umleitungsstrecke 4

3.2 Verkehrsflächenwiederherstellung 4

3.3 Kanalbau 4

3.3.1 Leistungsabgrenzung 4
3.3.2 Regenwasserkanal 5
3.3.3 Schmutzwasserkanal 5

4 Ausgeführte Vorarbeiten 5

5 Angaben zur Baustelle 5

5.1 Lage der Baustelle 5

5.2 Zugänge, Zufahrten 6

5.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen 6

5.4 Lager- und Arbeitsplätze 6

5.5 Gewässer 6

5.6 Baugrundverhältnisse 6

5.7 Schutzbereiche und -Objekte 6

5.7.1 Bäume und Flurgehölze 7
5.7.2 Denkmale 7
5.7.3 Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte 7
5.7.4 Gewässer, Wasserschutzgebiete 8
5.7.5 Kampfmittel 8
5.7.6 Siedlungshygiene 8
5.7.7 Bevölkerungsschutz 8
5.7.8 Geodätischer Festpunkt 10

5.8 Anlagen im Baubereich 10

6 Angaben zur Ausführung 11

6.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung 11

6.1.1 Allgemeine Forderungen 11
6.1.2 Besondere Schwerpunkte 11
6.1.3 Aufgrabegenehmigungen 12

6.2 Bauablauf 12

6.2.1 Bauanlaufberatung 12
6.2.2 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten 13
6.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen 13

6.3 Wasserhaltung 13

6.4 Baubehelfe 14

6.5 Stoffe, Bauteile 14
6.5.1 Allgemeines 14
6.5.2 Erdbau 14
6.5.3 Schichten ohne Bindemittel 14
6.6 Abfälle 14
6.7 Beweissicherung 15
6.8 Sicherungsmaßnahmen 15
6.9 Belastungsannahmen 15
6.10 Vermessungsleistungen 15
6.10.1 Vermessungsleistungen 15
6.10.2 Bestandsunterlagen, Abschlussnivellement 15
6.11 Prüfungen 16
6.11.1 Eignungsprüfungen und -nachweise 16
6.11.2 Eigenüberwachungsprüfungen 16
6.11.3 Kontrollprüfungen 16
6.12 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung 16
6.13 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Kanalbau 16

1 Bauvorbereitung

1.1 Aktualisierungsstand

Ohne Änderungsindex: Lagepläne mit Datum 22.05.2025

2 Bedingungen, Anordnungen, Festlegungen (Anlagen)

2.1 Eigentumsrechte

Die gewählte Trassenführung der Kanäle liegt überwiegend auf kommunalem Flur. Für die Nutzung nichtkommunaler Flächen liegen Gestattungen vor

2.2 Benutzungsvertrag

- Für die kommunale Straße nicht erforderlich.
- Für die Querung der Staatsstraße S161: Gz3.11-4042/1697/123-2020
- Stellungnahme der LASuV zum Projekt

2.3 Anordnungen aus dem Wasserrecht

Aktenzeichen: 28-GS-692.2143/11/20/3

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis sind für die Ausführung verbindlich und zu beachten.

-In den Stürzaer Bach darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Das Abwasser darf im Ablauf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine optisch wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
-Die Anlagen zur Niederschlagsentwässerung sind so zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu kontrollieren, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit eine ordnungsgemäße Ableitung der gefassten Niederschlagswässer gewährleistet ist.
-Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass während der Bauzeit und dem Betrieb der Anlagen keine wassergefährdenden und -verunreinigenden Stoffe in die Gewässer gelangen.
-Anfallende Abwässer, besonders zementhaltige Spülwässer und Schlempen, dürfen nicht in Gewässer eingeleitet werden, sie sind schadlos zu entsorgen.
-Die Inbetriebnahme der Gewässerbenutzung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
-Die Beendigung der Gewässerbenutzung ist unverzüglich, aber spätestens einen Monat nach Außerbetriebnahme der Anlagen anzuzeigen.
-Die Einbindung und Gestaltung des Einleitungsbauwerkes hat so zu erfolgen, dass unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen vom Gewässer auf das Bauwerk seine Standsicherheit jederzeit gewährleistet, eine Erosionssicherheit für das anschließende Gewässerbett vorhanden ist und der Abfluss nicht behindert wird.
Hierbei ist der Einlaufwinkel so zu wählen, dass dieser in Richtung des weiteren Gewässerverlaufs zeigt.
-Ausspülungen oder Ablagerungen im Gewässer, die infolge des Bestehens der Abwassereinleitung entstehen, hat der Betreiber auf eigene Kosten ohne Verzug zu beseitigen.

Aktenzeichen: 28-GS-691.713/10/49/2

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen aus der wasserrechtlichen Genehmigung sind für die Ausführung verbindlich und zu beachten.

-Die geplante Maßnahme ist mit der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach als Träger der Unterhaltungslast des Gewässers sowie mit den Eigentümern mitbenutzter Grundstücke nachweislich abzustimmen.
-Durch die Leitung darf es zu keiner Verringerung des vorhandenen Abflussprofils des Gewässers kommen.
-Die Gewässerkreuzung ist annähernd rechtwinklig zur Gewässerachse und gradlinig auszuführen.
-Die Trasse ist beidseitig außerhalb des Abflussprofils dauerhaft zu kennzeichnen.
-Die genaue örtliche Lage der Kreuzung ist in die Bestandspläne aufzunehmen.
-Es ist Vorsorge zu treffen, dass durch die Bautätigkeit keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund und in das Gewässer gelangen können.
-Baumaterialien und Bodenaushub sind so zu lagern, dass sie weder durch Hochwasser noch durch Niederschläge in die Gewässer eingetragen werden können.
-Anfallende Baustellenabwässer, insbesondere zementhaltige Spülwässer und Schlempen, dürfen nicht in die Gewässer eingeleitet werden.
- Das Lagern, Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen, die Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bau - maschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie evtl. Zwischenlagerungen von Erdmassen haben außerhalb des Gewässerrandstreifens (5 m ab BOK landseits) zu erfolgen.
Im eintretenden Schadensfall ist zu den Maßnahmen der Schadensbegrenzung unverzüglich die untere Wasserbehörde zu informieren.
- Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sowie die Inbetriebnahme der Anlage sind dem LRA und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig anzuzeigen.

3 Auszuführende Leistungen

3.1 Umleitungsstrecke

Für den Zeitraum der Kanalverlegung in der S161 (querender Kanal) die S161 voll gesperrt. Eine entsprechende Umleitungsstrecke ist mit der Verkehrsbehörde abgestimmt. Der Verkehrszeichen- und Beschilderungsplan ist Ausführungsgrundlage.

3.2 Verkehrsflächenwiederherstellung

Aufgrabung und Wiederherstellung der Verkehrsflächen hat nach ZTV A-StB 12 zu erfolgen.
Weitere Details sind in den Technischen Bestimmungen - Teil A des Straßenbenutzungsvertrages festgeschrieben und bei der Ausführung verbindlich einzuhalten.

3.3 Kanalbau

Die auszuführenden Arbeiten umfassen alle Lieferungen und Leistungen für den Bau des RW- und SW-Kanals.

3.3.1 Leistungsabgrenzung

Der Tiefbau für die Kanalverlegung umfasst alle Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten.

3.3.2 Regenwasserkanal

Der Regenwasserkanal im Ausbaubereich ist neu aufgeteilt.

Der Strang A-R301 bis R303 wird auf der Bestandstrasse, einschließlich Auslauf in den Stürzaer Bach, erneuert. Die Tiefenlage ist hier optimiert. Am S303 wird der Altbestand interimsmäßig angebunden.

Der Strang von A-R101bis R105 / R204 ist Ersatzneubau auf geänderter Trasse zur Gebietsentwässerung.

Bei der Kanalerneuerung auf quasi gleicher Trasse ist eine haltungsbezogene Bauzeitumlenkung erforderlich.
Bestehende Anschluss- Grundleitungen werden in der Regel bis zur Grundstücksgrenze erneuert und dort hinter der Einfriedung umgebunden.
Neuanschlüsse erhalten am Bauende ein Steigrohr zur Markierung.

Kanäle und Schächte die im unmittelbaren Aufgrabebereich liegen und außer Betrieb gehen werden rückgebaut / verdämmt.

3.3.3 Schmutzwasserkanal

Der Kanalbau erfolgt als Neuverlegung mit Anschluss an den Bestand am S3010.
Für den Zeitraum der Anschlussherstellung ist der Bestandskanal zulaufseitig durch eine Bauzeitumlenkung trocken zu halten.

Die Gewässerquerung zwischen S102 und S103 wird im Stahlschutzrohr ausgeführt. Beidseitig am Ufer ist die Trasse zu markieren.

Bestehende Anschluss- Grundleitungen werden in der Regel bis zur Grundstücksgrenze verlegt und dort umgebunden.
Neuanschlüsse erhalten am Bauende ein Steigrohr zur Markierung.

Kanäle und Schächte die im unmittelbaren Aufgrabebereich liegen und außer Betrieb gehen werden rückgebaut / verdämmt.

4 Ausgeführte Vorarbeiten

Vermessung

Der Bestand wurde lage- und höhengemäß aufgenommen.

Der AN erhält mit der Ausführungsplanung Höhen- und Lagefestpunkte. Vor Beginn der Arbeiten sind die Festpunkte jeweils bezüglich ihrer unveränderten Lage und Höhe zu überprüfen.

5 Angaben zur Baustelle

5.1 Lage der Baustelle

Siehe Übersichtslageplan

Die Baustelle ist über die Hauptstraße erreichbar.

5.2 Zugänge, Zufahrten

Zugänge und Zufahrten zur Baustelle hat der AN selbst zu erkunden und festzulegen. Alle damit zusammenhängenden evtl. zusätzlichen Leistungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
Der AN hat Fahrbahnen, die er beim Transport benutzt, ohne besondere Vergütung ständig von Schmutz sauber zu halten.
Für die Beseitigung der durch Baufahrzeuge entstandenen Schäden ist der AN verantwortlich.

5.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Herstellung und die Betreibung der Anschlüsse an die jeweiligen Versorgungsnetze nach Absprache mit den zuständigen Rechtsträgern ist Sache des AN. Alle diesbezüglichen Gebühren trägt der AN.
Während der Bauarbeiten anfallende Abwässer, Baugrubenabwässer, zementhaltige Spülwässer und Schlämme sowie mit Baustoffen verunreinigte Niederschlagswässer dürfen nicht in Gewässer eingeleitet werden.
Die Stromversorgung obliegt dem AN.

5.4 Lager- und Arbeitsplätze

Die Beschaffung von Lager- und Arbeitsplätzen obliegt dem AN. Bauwagen sind außerhalb der Fahrbahnen ohne Sichtbehinderung für den Verkehrsteilnehmer aufzustellen.
Alle Flächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Grünanlagen dürfen nicht als Lager- und Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und das Ablagern von Baustoffen und Aushubmaterial im Wurzelbereich von Bäumen werden untersagt.

5.5 Gewässer

Die Einholung der Versickerungs-/ Einleitgenehmigung für Abwasser / Grund-, Schichten- und Oberflächenwasser ist Sache des AN. Die Beantragung erfolgt bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde. Ungeklärte / nicht gereinigte Abwässer dürfen nicht in die vorhandenen Straßenabläufe bzw. in die Landschaft eingeleitet werden bzw. in Versickerung gehen. Die Kosten für die Entsorgung anfallender Abwässer sind in die BE einzukalkulieren. Häusliche Abwässer und Abfälle aus der Baustelleneinrichtung sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z. B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz etc.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Die wassergefährdenden Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

5.6 Baugrundverhältnisse

Zum Vorhaben liegt ein Baugrundgutachten vor.
Die Aussagen des Baugrundgutachtens sind bei der Ausführung der Tiefbau- und Verlegear-beiten bindend und zu beachten.

5.7 Schutzbereiche und -Objekte

Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Im Bereich der Kanalhaltung A-R301 nach R301 quert eine HD- Gasleitung. Bei Annäherung sind die Erdarbeiten besonders schonend auszuführen. Der Netzbetreiber ist von den beabsichtigten Tiefbauarbeiten rechtzeitig zu informieren und den Einweisungen vor Ort Folge zu leisten. Es wird von überwiegender Handarbeit ausgegangen.

5.7.1 Bäume und Flurgehölze

Die Vorschriften der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege“ (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen/ RAS-LP 4) sind zu beachten. Notwendige Baumfällungen erfolgen außerhalb der Vegetationszeit.

Nebenbestimmungen aus dem Referat Naturschutz

- Es ist der Verbotszeitraum vom 1. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bun- desnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Für Fällungen von Bäumen sowie das Abschneiden und Beseitigen von Gebüschen, Hecken und ähnlichem Bewuchs ist im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.
- Bei Bauarbeiten ist die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - einzuhalten.
- Baustelleneinrichtungen sind stets auf vorgeprägten oder versiegelten Bereichen zu installieren. Grünbereiche sind nicht durch Baustelleneinrichtungen (auch nicht temporär) zu beeinträchtigen.
- Sollten sich zu den zur Verfügung gestellten Planunterlagen Änderungen ergeben, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren.
- Die untere Naturschutzbehörde behält sich weitere Auflagen vor.

5.7.2 Denkmale

Denkmale sind nicht bekannt.
Auf die Anzeige- und Sicherungspflicht gemäß § 20 SächsDschG wird hingewiesen.
Werden im Baustellenbereichen bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z.B. Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz, Steinsetzungen), ist dies unverzüglich dem AG und dem Landesamt für Archäologie (Tel. 0351 - 8926 199) oder/und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Tel. 03501 - 515 3215 oder 3221) anzuzeigen. Der Fund oder die Fundsteile ist vorerst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern. Auf die Anzeige- und Sicherungspflicht gemäß § 20 SächsDschG wird hingewiesen.

5.7.3 Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte

Bei der Bauausführung sind die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BIm- SchV), insbesondere § 7 der 32. BImSchV, und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit einzuhalten. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20.00 bis
07.00 Uhr.

Nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Staubemissionen durch ge- eignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten (z.B. durch Abtragen, Befeuchten, Vermeidung großer Fallhöhen).

Es empfiehlt sich die betroffenen Einwohner rechtzeitig vorher in geeigneter Weise über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind mit den angebotenen Einzelpreisen abgegolten.

5.7.4 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Es sind keine Wasserschutzgebiete in den Baubereichen vorhanden. Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) einschließlich der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten.

5.7.5 Kampfmittel

Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist ausgeschriebene Leistung und durch den AN zu erbringen.

5.7.6 Siedlungshygiene

Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. März 2016 - BGBI. I S.459 - die durch Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 - BGBI. I S. 1666 - geändert worden ist) entsprechende Versorgung sowie eine den Normen entsprechende Abwasserbeseitigung sind auch während der Bauphase zu sichern.
Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.

5.7.7 Bevölkerungsschutz

Feuerwehrwesen / Brandschutz:

Ergibt sich im Zuge der geplanten Baumaßnahme eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen, sind die jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen, deren Feuerwehren sowie die „Integrierte Regionalleitstelle Dresden“ rechtzeitig schriftlich zu informieren. Umleitungen sind eindeutig auszuschildern.

Flächen für die Feuerwehr, insbesondere Zufahrten und Aufstellflächen, wie auch Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege sind für den Gefahrenfall für die Fahrzeuge der Feuerwehr ständig frei zu halten.

Rettungswesen

Bei der Planung von Straßenbaumaßnahmen und anderen Maßnahmen (z. B. Erstellung von Haus- anschlüssen) die Verkehrsführung betreffend, ist darauf zu achten, dass der Rettungsdienst an seinem Einsatzauftrag nicht behindert wird. Das heißt, dass die hinter der geplanten Maßnahme gelegene Bebauung vom Rettungsdienst im Notfall immer erreicht werden sollte.

Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, ist eine Umleitung für Rettungsdienstfahrzeuge so auszuweisen, dass die Verlängerung der Fahrzeit so gering wie möglich gehalten wird. Eine Umleitung bedeutet immer eine Verlängerung der Fahrzeit, was zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes vom Patienten führen kann. Dies gilt auch, wenn ein Weg zu Fuß zurückgelegt werden muss.

Sollte es sich bei der jeweiligen Maßnahme um eine Teil- oder Vollsperrung handeln, so ist uns dies rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen. Die Sperrung sowie mögliche Umleitungen sind uns in einem übersichtlichen Kartenmaterial zuzusenden, aus welchem hervorgeht, wo genau sich die Baumaßnahme/Sperrung sowie die Umleitung befinden wird und über welchen Zeitraum sich die Maßnahme (mit Vollsperrung) erstrecken wird.

Im Bereich der Rettungswachen ist jederzeit eine freie Zu-/Abfahrtsmöglichkeit zu gewährleisten. Eine Übersicht der Rettungswachen mit dem zuständigen Leistungserbringer erhalten Sie über das Geoportal des Landkreises Sächsische Schweiz-Ostergebirge (http://gis.landratsamt-pirna.de/geoportal/) unter dem Fachthema „Gesundheit, Rettungsdienst und Sicherheit“ > „Rettungswachen“. Bei notwendigen Sperrungen sind mit dem zuständigen Leistungserbringer sowie dem Träger des Rettungsdienstes (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge/Referat Rettungswesen) alle Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.

Die entsprechenden Unterlagen ebenso wie eventuelle (kurzfristige) Rückfragen, sind bitte an ret- tungsdienst@landratsamt-pirna.de zu senden.

Bildung und ÖPNV

Unter der Annahme, dass der ÖPNV durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird, bestehen von Seiten des Referats Schülerbeförderung und ÖPNV keine Einwände zum Vorhaben. Sollten sich im Zuge der Durchführung von Bau- und/oder Erschließungsarbeiten Einschränkungen oder Sper- rungen (teilweise Sperrungen, oder Vollsperrungen, Umleitungen) von Straßen notwendig werden auf denen ÖPNV oder Schülerbeförderung stattfindet, ist dies rechtzeitig dem Referat Schülerbe- förderung und ÖPNV, 03501 515 4213 oder per E-Mail an verkehrswesen@landratsamt-pirna.de anzuzeigen. Das entsprechende Verkehrsunternehmen ist gleichfalls rechtzeitig zu informieren.

Zu Fahrplänen können Sie sich über den VVO-Navigator (www.vvo-online.de) bzw. die Homepages der Verkehrsunternehmen informieren. Im Geoportal des Landkreises

Sächsische Schweiz-Ostergebirge (http://gis.landratsamt-pirna.de/geoportal//) unter dem Fachthema „Verkehr/Öffentlicher Personennahverkehr“ erhalten Sie den Liniennetzplan aller Busse, Bahnen und Fähren im Landkreis.

Menschen mit Behinderung

Örtliche Strukturen und Baustellenumleitungen sind im Sinne des Inklusion - auch im Bauzeitraum so zu gestalten, dass sie sicher von Menschen mit und ohne Behinderung, Frauen und Männern, Kindern, alten Menschen, eben von allen Menschen genutzt werden können. Der Baubereich ist dabei sicher abzusperren.

5.7.8 Geodätischer Festpunkt

An der Baustrecke sind keine Geodätischen Festpunkte bekannt.

5.8 Anlagen im Baubereich

Der AN ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über die genaue Lage der Kabel und Leitungen im Baubereich zu informieren. Leitungsbestandspläne werden durch den AG nicht übergeben. Vor Baubeginn ist vom AN der aktuelle Leitungsbestand mit Einholung der Schachtunterlagen zu erheben und Abstimmungen mit den Versorgungsträgern zu führen. Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten von den Leitungseigentümern (Versorgungsträgern) örtlich einweisen zu lassen.
Die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Eigentümer bei Arbeiten im Bereich eventuell vorhandener Leitungen oder Kabel sind strikt einzuhalten und werden nicht gesondert vergütet. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Werktagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.
Sämtliche im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen sind während der Bauarbeiten zu verwahren und zu sichern. Der AN hat seine Ausführungstechnologie so abzustimmen, dass mögliche, durch seine Bautätigkeit verursachte Beeinträchtigungen im Bereich der unterirdischen Anlagen ausgeschlossen werden können. Dies betrifft auch Mehraufwand, der infolge Leitungsnähe beim Herstellen des Straßenoberbaues notwendig werden kann.
Im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen sind die notwendigen Erdarbeiten als Handschachtung auszuführen. Die diesbezüglichen Mehraufwendungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einkalkuliert.
Behinderungsansprüche können aufgrund des Vorhandenseins unterirdischer Leitungen nicht geltend gemacht werden. Für Schäden an Anlagen im Baubereich infolge der Bauarbeiten ist der AN haftbar und in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

6 Angaben zur Ausführung

6.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

6.1.1 Allgemeine Forderungen

Der AN ist über die gesamte Bauzeit für die Verkehrssicherung verantwortlich.
Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und -führung entstehenden Kosten sind - soweit nicht gesondert im Leistungsverzeichnis ausgewiesen - abgegolten.
Zu den für die Verkehrssicherung und -regelung notwendigen Maßnahmen gehören u. a. Einrichten, Vorhalten, Unterhalten und Beseitigen der Absperrungen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen, Markierungen, das Beleuchten der Absperrungen und Gefahrenstellen (auch während Zeiten der Bauruhe) sowie das Umsetzen bzw. der Umbau dieser Einrichtungen.
Es ist Sache des AN, zerstörte oder verbrauchte Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen.
Während des Bauablaufes ggf. auftretende Gefahrenstellen (z. B. Aushubbereiche, erhöhte Mittelnähte, Absätze am Fahrbahnrand, Quernähte) sind durch den AN permanent zu beschildern bzw. zu sichern.
Im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung hat der AN anhand der Vorgaben für die Verkehrssicherung Baustellenbeschilderungs-, Baustellenmarkierungspläne, Verkehrszeichenpläne gemäß den Leistungspositionen zu erstellen bzw. zu erarbeiten und den zuständigen Verkehrsbehörden zur Genehmigung zu übergeben.
Die verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Der Durchschlag des Antrages auf verkehrsrechtliche Anordnung ist dem zuständigen Bauleiter des AG zu übergeben.
Verkehrsrechtliche Anordnungen sind ferner für alle vom Bauvertrag betroffenen Verkehrswege, unabhängig von deren Klassifikation, nur nach den Regelungen des Vertrages bzw. in Abstimmung mit dem AG zu beantragen. Verkehrsrechtliche Anordnungen müssen den Sichtvermerk des AG tragen.
Der AG behält sich vor, alle nicht mit ihm abgestimmten Veränderungen in der Verkehrsführung innerhalb von 24 Stunden zu Lasten des AN in einen vertragsmäßigen Zustand versetzen zu lassen. Dabei gehen alle mit der Vertragsverletzung verbundenen Kosten (einschließlich von Folgekosten und/ oder Forderungen Dritter) zu Lasten des AN.
Nachträgliche im Rahmen der Beantragung zur Verkehrsrechtlichen Anordnung vom AN veranlasste Veränderungen in der Verkehrsführung sowie damit verbundene zusätzliche Kosten (einschließlich von Folgekosten und/ oder Forderungen Dritter) liegen im Verantwortungsbereich des AN bzw. werden vom AG nicht anerkannt und gehen voll zu Lasten des AN.

6.1.2 Besondere Schwerpunkte

Bei der Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind die RSA, und die ZTV-SA zu beachten. Während der Bauzeit hat der Baubetrieb Provisorien zu schaffen, so dass Angestellte, Anlieger und Gewerbetreibende zu ihren Grundstücken Gewerbe- bzw. Nutzflächen gelangen können. Dementsprechend ist für jeden Bauzustand nochmals mit den Anliegern und Gewerbetreibenden die Zu- und Ausfahrt zu und von den Grundstücken zu koordinieren und abzustimmen.

Nicht vermeidbare Sperrungen der Zugängigkeit von Grundstücken etc. hat der AN nachweisbar mit den betroffenen Anliegern abzustimmen.

6.1.3 Aufgrabegenehmigungen

Ortsstraße
Für die Tiefbauarbeiten in der Ortsstraße ist keine gesonderte Genehmigung beim Baulastträger zu beantragen.

S161
Vor Baubeginn ist durch den AN die Aufgrabegenehmigung bei der Straßenmeisterei Langburkersdorf unter Vorlage des Benutzungsvertrages einzuholen.
Der geplante Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist der Bauablaufplan beizufügen.

6.2 Bauablauf

6.2.1 Bauanlaufberatung

Folgende Vorleistungen sind vor den eigentlichen Bauarbeiten zu erbringen:

- Einholung der Leitungsbestandspläne/ Schachtscheine und Information an die Versorgungsträger über die geplante Baumaßnahme
- Koordinierung und Abstimmung mit den Anliegern und Gewerbetreibenden in Bezug auf die ständige Gewährleistung der Zu- und Ausfahrt zu den Grundstücken / Gebäuden
- Ausführung der Achsabsteckung

Ein detaillierter Bauablaufplan, abgestellt auf die o. g. Bedingungen und mit Bauzwischenfristen, ist durch den AN zur Bauanlaufberatung zu übergeben. Mit der Bestätigung des Bauablaufplanes durch den AG wird dieser Plan Vertragsbestandteil.

Die Ablaufplanung über die zeitliche Abfolge der Bauausführung hat durch den AN unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen, der Verkehrsbelegung und den folgenden Vorgaben zu erfolgen:
Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal in der entsprechenden Kolonnenanzahl und der erforderlichen Technik so zu besetzen, dass eine einwandfreie und reibungslose Abwicklung des Bauvertrages gewährleistet ist.
Bei mangelnder Zahl oder Qualifizierung des Baustellenpersonals kann der AG eine Umbesetzung oder Verstärkung fordern. Die Mehrkosten trägt der AN.
Bedingte mehrmalige Einsätze von Maschinen, Geräten und Arbeitskräften einschließlich deren Umsetzung wird nicht gesondert vergütet. Diese sind bei der Preisermittlung zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

6.2.2 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Zur Absicherung von Schonzeiten am Gewässer und bei Baumfällungen ist die folgende Leistungsgliederung unbedingt einzuhalten.

1.TA	mit Baubeginn bis 30.09.2025 dieser Termin ist wegen Gewässereingriff mit Schonzeitregelung gesetzt	**geforderte Realisierung** - SW-Kanal von de Anbindung an S3010 bis S103 - Auslauf A-R101bis R101 **fakultative Realisierung** - Alle übrigen Leistungen ohne Gewässereingriff und Baumfällungen
2.TA	Ab 01.10.2025 alle übrigen Leistungen die Baumfällungen erforderlich machen	

6.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Der Auftragnehmer hat für die Arbeiten seiner Nachunternehmer die erforderlichen Koordinierungen in der Gesamtbaustelle eigenverantwortlich vorzunehmen und seinen Bauablauf entsprechend einzurichten.
Er muss Koordinierungsleistungen mit weiteren Auftragnehmern die auf der Baustelle tätig sind und im Rahmen von eventuellen Leitungssicherungen bzw. Umverlegungen mit den Versorgungsunternehmen erbringen.

6.3 Wasserhaltung

Eine Wasserhaltung für die Kanalverlegung ist bei andrängendem Grund - und Schichtenwasser vorgehsehen. Die Einleitung in eine entsprechende Vorflut ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen. Vor der Einleitung sind entsprechende Absetzeinrichtungen zur Rückhaltung von Sedimenten vorzusehen.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers in der Baustelle ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.
Erforderlichen Mehraufwand, der auf ungenügende Ableitung des Oberflächenwassers bei den Erdarbeiten zurückzuführen ist, trägt der AN.
Für die Dauer der gesamten Bauzeit sind durch den AN Vorkehrungen zu treffen und Einrichtungen zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen des Oberflächenwassers von den Bau- und Verkehrsflächen gewährleisten. Für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist der AN verantwortlich. Sämtliche Aufwendungen dieser bauzeitlichen Entwässerung sind in die Einheitspreise der Baustelleneinrichtungen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

6.4 Baubehelfe

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Vorhaltung, Wartung und Beseitigung ist Sache des Auftragnehmers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.
Werden in den Baubereichen Zufahrten und Zugänge zu Anliegergrundstücken unterbrochen, so sind diese vor Abschluss eines Tages wieder befahr- bzw. begehbar (evtl. Behelfsbrücken) herzustellen.
Anfallende Behelfszustände, die kostenwirksam werden, sind durch den AN in die Positionen des LV mit einzuarbeiten.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle z. Zt. der Bauausführung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen Sicherheitsregeln auf der Baustelle gewissenhaft einzuhalten. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ergangenen Schäden.

6.5 Stoffe, Bauteile

6.5.1 Allgemeines

Die zur Verwendung vorgesehenen Gesteinsbaustoffe müssen eine Zulassung des SMWA für den jeweiligen Einsatzzweck besitzen. Die Zulassung ist vor Baubeginn nachzuweisen. Alle Stoffe und Bauteile sind auf der Baustelle entsprechend dem Leistungsverzeichnis und der Baubeschreibung einzusetzen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Sofern in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich auf die Bereitstellung von Material seitens des Auftraggebers hingewiesen wird, hat der Auftragnehmer alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Baustoffe und Bauteile zu liefern.

6.5.2 Erdbau

Zu liefernde Bodenmassen haben der Zuordnungsklasse Z0 nach LAGA zu entsprechen.

6.5.3 Schichten ohne Bindemittel

Die ungebundenen Trag- und Deckschichten werden nach ZTV SoB-StB hergestellt.

6.6 Abfälle

Es gilt das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 in der aktuellen Fassung.
Anfallende Abbruchmaterialien sind unter Beachtung der „Technischen Regeln“ der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) sowie der RuVA-StB einer schadlosen Verwertung zuzuführen.
Im Rahmen der Baumaßnahme auftretende Unregelmäßigkeiten, z. B. organoleptisch feststellbare Anomalien (Geruch, Verfärbung o. ä.), die auf Schadstoffeinträge im Boden

hinweisen, sind umgehend vor Weiterführung der Baumaßnahme dem AG und der unteren Abfallbehörde beim Landratsamt sowie der Landesdirektion Dresden mitzuteilen.

6.7 Beweissicherung

Sache des AN gemäß Leistungspositionen

6.8 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen für Bauteile, Baustelleneinrichtung und Zwischenlager, deren Anmeldung und Veranlassung für die Baubereiche liegen in alleiniger Verantwortung des AN.

6.9 Belastungsannahmen

Als Verkehrslast für die statische Bemessung der Kanalrohre und Schächte wird für die Hauptstraße/Nebenstraße SLW 60 angesetzt. Alle übrigen Lastannahmen nach DIN 1072 sowie nach Hinweisen in den Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses.

6.10 Vermessungsleistungen

6.10.1 Vermessungsleistungen

Alle erforderlichen baubegleitenden Vermessungsleistungen, die Absteckung der Bauteile und die Schlussvermessung sind vom AN durchzuführen. Zu den Vermessungsleistungen gehört ggf. auch die Verdichtung des Festpunktfeldes soweit der AN es als erforderlich betrachtet.
Die vom AN auszuführenden und für die Leistungserbringung notwendigen Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs ausführen zu lassen.
Alle Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der AN selbst so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.
Alle Vermessungs- und Absteckungspunkte sind vom AN durch Kontrollmaße und zusätzliche Ausgangspunkte durchgreifend zu überprüfen.
Die Messprotokolle übergibt der AN der Bauüberwachung laufend nach Baufortschritt und die letzten Ergebnisse spätestens zur Abnahme.

6.10.2 Bestandsunterlagen, Abschlussnivellement

Der AG bestellt einen Vermesser für die Bestandsaufnahme / Schlussvermessung. Die Messergebnisse der Schlussvermessung müssen vom AN bestätigt werden.

6.11 Prüfungen

6.11.1 Eignungsprüfungen und -nachweise

Für die eingesetzten Bauteile und Baustoffe ist **rechtzeitig vor** Verwendung die Eignung nachzuweisen.
Fehlen die Ergebnisse der Eignungsprüfungen erfolgt **kein** Baubeginn.

6.11.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat die Eigenüberwachung grundsätzlich nach den betreffenden ZTV und der Richtlinien des Güteschutzes Kanalbau auszuführen. Die Ergebnisse stellt er auf Aufforderung dem AG zur Verfügung. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Die qualitätsgerechte Ausführung von Leistungen der Nachunternehmer wird vom AN gewährleistet und geprüft.

6.11.3 Kontrollprüfungen

Der Auftraggeber behält sich zusätzlich zur geforderten Eigen- und Fremdüberwachung eigene Kontrollprüfungen vor. Der AN unterstützt dabei den AG gemäß den Festlegungen des Leistungsverzeichnisses.

6.12 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Für die Baustelle werden keine Aufgaben nach Baustellenverordnung für die Bauausführung erforderlich.

Anzuwendende Normen

Gemäß § 4, Nr. 2 und § 13, Nr. 1 der VOB/B sind DIN in der drei Monate vor dem Eröffnungstermin gültigen Fassung als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten.

6.13 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Kanalbau

Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Festlegungen in den Vorbemerkungen, VOB / C, ZTV, ATV, DIN Normen, DIN-EN Normen etc. verwiesen.

Anzuwendende Normen

Gemäß § 4, Nr. 2 und § 13, Nr. 1 der VOB/B sind DIN in der drei Monate vor dem Eröffnungstermin gültigen Fassung als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten.